8/6 848

Von dem k. k. n. ö.

Landes-Regierungs-Präsidium!

Bei den nun eingeleiteten Wahlen für den konstituirenden Reichstag, dessen Verlauf die Herren Vorsteher des Gemeindeausschusses mit gespannter Aufmerksamkeit im Auge behalten wollen, muß zwar jede wie immer geartete Einmengung, welche die freie Wahl beschränken könnte, hintangehalten, so wie auch jeden Anschein einer Einmengung einer öffentlichen Verwaltungsbehörde oder Corporation und ihrer Organe im wahren konstitutionellen Sinne vermieden und die volle Freiheit jedes zur Theilnahme Berechtigten geschützt werden. Dieß schließt jedoch die Nothwendigkeit nicht aus, die Wähler und Wahlmänner über die hohe Wichtigkeit der von ihnen vorzunehmenden Wahlen mit aller Offenheit zu belehren, sie durch ruhige, besonnene und ihr Vertrauen genießende Männer über die Wesenheit einer Constitution, über die durch dieselbe festzustellenden Rechte und Pflichten aller Staatsbürger und über die dem ersten Reichstage zustehende Berathung der ihr zum Grunde zu legenden Urkunde, so wie über die vielen wichtigen Aufgaben, welche demnächst zu lösen sein werden, aufzuklären.

Vor Allem wird es aber dabei nothwendig in ihnen die Ueberzeugung zu begründen, daß nur eine auf der gewissenhaften Gleichstellung und Achtung aller Rechte gegründete und gleiche Bürgschaft gegen Anarchie wie gegen Willkühr und Gesetzlosigkeit gewährende Verfassung dem von allen Wohlgesinnten getheilten Wunsche einer glücklichen dauernden Zukunft der inneren Stärke, der äußeren Achtung und der freien Entwicklung aller schlummernden Kräfte unseres schönen Vaterlandes zu entsprechen vermag.

Ich fordere die Vorstände des Gemeindeausschusses auf, aus seiner Mitte, in der sich die Männer des Vertrauens der Stadtgemeinde Wien konzentrirt befinden, eigene Wahlkomité's zu bilden, welchen die Aufgabe zu übertragen wäre, den Wählern und Wahlmännern die Wichtigkeit ihrer Stellung und Mission zu erklären, anschaulich und begreiflich zu machen.

Es ist zu wünschen, daß der Gemeindeausschuß diese Wahlkomité's inner seinen Wirkungskreisbezirk bestelle und aussende, damit seine Worte als von Männern des Vertrauens der Gemeinde ausgehend, bei diesen den gewünschten Eingang finden und eine entsprechende Wirkung äußern, und damit sich nicht unberufene Wahl-

komités bilden, welche gerade in einem, dem obangedeuteten geradezu entgegenstehenden Sinne wirken möchten.

Die Aufgabe des konstituirenden Reichstages mit deren Lösungen er sich unmittelbar nach seinem Zusammentritte beschäftigen wird, besteht in der Berathung der für die Monarchie zu ertheilenden Verfassung.

Erst aus dem Ergebnisse dieser Berathung kann die Beantwortung der Frage hervorgehen, ob dieser konstituirende Reichstag in ein oder der andern Art oder mit welchen allfälligen Modifikationen weitere Gegenstände der Gesetzgebung, organische Einrichtungen oder wichtigere Verwaltungsfragen in Berathung nehmen kann.

Das Ministerium des Innern erkennt die Dringlichkeit vieler Gesetze, ohne welche weder die Ordnung im Staatshaushalte hergestellt, noch der Grund zum organischen Ausbau einer im konstitutionellen Geiste geführten öffentlichen Verwaltung gelegt und jedem Staatsbürger die gleichmässige Theilnahme an allen ihm durch die Verfassungsurkunde in Aussicht gestellten Rechten und Freiheiten gesichert werden kann.

Wir bedürfen dringend eines umfassenden Finanzgesetzes um die gesammten Bedürfnisse und Bedeckungsquellen des Staates zu übersehen und zur Gleichstellung derselben so wie zur Berücksichtigung der allseitig laut gewordenen Wünsche in beiden die unverläßlichen Aenderungen vornehmen zu können.

Ohne einem auf möglichst breiter Basis ruhenden Gemeindegesetze ist ein Uebergang zu einer einfachen, volksthümlichen, den Gemeingeist belebenden Gemeinde- und Landes-Verwaltung nicht möglich.

Die große Verschiedenheit der bisherigen Gemeindezustände und der Stufe der politischen Bildung in den einzelnen Provinzen biethet darin bedeutende Hinternisse dar. Gleichwohl muß Alles daran gelegen sein, diese möglichst zu überwinden und durch die Auffassung der aus gleichmässigen Interessen entspringenden Stellung aus einem gemeinsamen Gesichtspunkte zu einem für die Leitung aller Gemeinde-Angelegenheiten befriedigenden Zustande zu gelangen.

Die in dem Entwurfe der Verfassungsurkunde zugesicherte volle Gleichstellung aller Nationalitäten macht den Fortbestand besonderer die provinziellen Bedürfnisse auffassenden Landesvertretungen höchst wünschenswerth, um auf diesem Wege die Centralverwaltung auf die Bedürfnisse der einzelnen Landestheile näher aufmerksam machen und darauf gegründete Wünsche und Petitionen einbringen zu können.

Eine gänzliche Umstaltung der ständischen Institutionen in den Provinzen, in welchen sie bisher bestanden und die analoge Aufgabe hatten, so wie die neue Bildung dort, wo sie früher nicht vorhanden waren, erscheint als ein unverkennbares Bedürfniß und das Ministerium sieht mit gespannter Erwartung den in erster Beziehung von den Ständen erwarteten Anträgen entgegen um sie würdigen und wenigstens in ihren Grundzügen in einem Gesetzentwurfe dem Reichstage vorlegen zu können.

Nicht minder dringend sind die Gesetze, welche die allgemeine Wehrpflicht, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bei Civilstreitigkeiten mit Schwurgerichten im strafgerichtlichen Verfahren; die Stellung und organische Gliederung der National-

garde; die Ablösung der auf den unterthänigen Besitzungen haftenden Lasten, und die völlige Lösung des herrschaftlichen Unterthansverbandes; die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und die Einführung von landesfürstl. Behörden zu erzielen bestimmt sind.

Die Berathung eines definitiven Preßgesetzes, eines Gesetzes, welches die Ausübung des Petitions- und Associationsrechtes so wie das Verfahren bei Verhaftungen und Haussuchungen regelt, ferner zur Behebung der bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionskonfessionen, zur Aufhebung der Beschränkung in der Erwerbung des Grundbesitzes, feste Normen ertheilt, war sowie die Ertheilung eines Regentschaftgesetzes und eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister, in dem Entwurfe der Verfassungsurkunde dem ersten Reichstage vorbehalten.

Ungeachtet durch die Tagesereignisse die Zeit und Aufmerksamkeit der Minister fortwährend in Anspruch genommen wurde, haben sie sich dennoch mit der Vorbereitung von Gesetzentwürfen beschäftigt, deren mehrere schon jetzt zur Berathung vorliegen.

Diese Wünsche des Ministeriums wollen die Herren Vorsteher des Gemeinde-Ausschusses den bestellten Wahlcomités bekannt geben, damit diese im Einvernehmen, mit der die Wahlen der Abgeordneten leitenden Abgeordneten, den Wahlmännern mittheilen, selbe hiebei auf die Wichtigkeit der Aufgabe des Reichstages aufmerksam zu machen, damit dann die Wahlmänner ihre Wahl auf Abgeordnete lenken, welche diese Aufgaben mit Sachkenntniß, mit Ruhe und Besonnenheit zu lösen geeignet sind, und die moralische Kraft besitzen, sich in ihrer Stimmfreiheit durch keinen wie immer gearteten Zwang beschränken oder beherrschen zu lassen.

Wien am 8. Juni 1848.

Lamberg m. p.

An die Herren Vorsteher des Gemeinde-Ausschusses der Stadt Wien.

Rb2172
K0315